

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 12.06.2018	Anhörung
Technischer Ausschuss	öffentlich	am 13.06.2018	Vorberatung
Ortschaftsrat Erzingen	öffentlich	am 13.06.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Endingen	öffentlich	am 18.06.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	öffentlich	am 19.06.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Streichen	öffentlich	am 20.06.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Zillhausen	öffentlich	am 20.06.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Engstlatt	öffentlich	am 21.06.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	öffentlich	am 21.06.2018	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	öffentlich	am 21.06.2018	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 26.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ausweisung von FFH-Gebieten (Flora Fauna Habitat) in einer Sammelverordnung des Regierungspräsidium Tübingen; Beteiligungsverfahren und Stellungnahme der Stadt Balingen

Anlagen

- Anl. 1 Übersichtsplan
- Anl. 2 Planauszug Balingen, Stettberg
- Anl. 3 Planauszug Dürrwangen,
- Anl. 3a Bebauungsplanauszug ‚1. Änderung Heckäcker‘, Dürrwangen
- Anl. 4 Planauszug Dürrwangen, Firstäcker
- Anl. 5 Planauszug Endingen, Schlickkuchen
- Anl. 6 Planauszug Zillhausen
- Anl. 7 Planauszug Ostdorf

Beschlussantrag:

In der Stellungnahme der Stadt Balingen wird eine Überprüfung und Anpassung der Arrondierung im Siedlungsbereich gefordert. Das unmittelbar am Siedlungsrand gelegene, private Grundstück, Flst.Nr. 3647, Gemarkung Balingen, Stettberg (Anlage 2) und das teilweise dem Siedlungsgefüge zuzuordnende, private Grundstück, Flst.Nr. 3876, Stadtteil Dürrwangen, Gemarkung Frommern, Heckäckerstraße (Anlage 3 und 3a) soll im Rahmen der Arrondierung nicht vollumfänglich in den Geltungsbereich der FFH-Verordnung aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

1. FFH-Gebiete und Managementpläne

1.1 Historie

Auf der Gemarkung der Stadt Balingen, einschließlich Ortsteile, liegen die FFH-Gebiete:

7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“

7719-341 „Gebiete um Albstadt“

7819-341 „Östlicher Großer Heuberg“.

Die FFH-Richtlinie wurde bereits 1992 vom Europäischen Rat beschlossen. Das Land Baden-Württemberg hat seine FFH-Gebiete in den Jahren 2001 und 2005 mit einem **Kartenmaßstab 1:25.000** gemeldet.

Durch die Gebietsausweisung sollen europaweit bedrohte oder sehr seltene, natürliche Lebensräume und wildlebende Arten in einem „günstigen Erhaltungszustand“ bewahrt oder dieser wiederhergestellt werden.

Den Meldungen ging jeweils eine Beteiligung der Öffentlichkeit voraus, wobei die Bürgerinnen und Bürger zu den Gebietsvorschlägen Stellung nehmen konnten. Die Europäische Kommission hat die FFH-Gebiete dann 2007 festgelegt.

Zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie, bilden die FFH-Gebiete das Schutzgebietsnetz Natura 2000, das europaweit Lebensräume und Populationen miteinander verbindet. Die rechtlichen Verpflichtungen in FFH-Gebieten sind im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 32 ff.) geregelt.

1.2 Managementpläne

Die Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für FFH- und Vogelschutzgebiete erfolgt in sogenannten Managementplänen. Die Inhalte der Managementpläne können eine wichtige Basis für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen sein.

Managementpläne sind für die Naturschutzbehörden verbindlich und setzen ihnen klare Schutz- und Erhaltungsziele.

Für das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland Balingen“ und das Vogelschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ liegt seit Dezember 2011 ein Managementplan vor.

Seit März 2018 liegt nun auch für die FFH-Gebiete „Gebiete um Albstadt“ und „Östlicher Großer Heuberg“ die Endfassungen der Managementpläne vor, in der die Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie parzellenscharf dargestellt werden. Darin werden die Ziele und Maßnahmen benannt, die der Erhaltung dieser Lebensräume und Arten, ggf. der Verbesserung ihres Zustands sowie ihrer Entwicklung dienen sollen.

Das Planwerk kann im Internet unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen> abgerufen werden.

Generell gilt für die Umsetzung der Managementpläne, die dem Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde obliegt, ein Verschlechterungsverbot.

Der Ist-Zustand der in den FFH-Gebieten erfassten Flächen wurde anhand der bisherigen Bewirtschaftung bewertet. Vorhaben, die Schutzgüter erheblich beeinträchtigen könnten, müssen

einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Dabei wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Auflagen ein Projekt durchgeführt werden darf.

Für die bisherige Bewirtschaftung gilt Bestandsschutz. Im Rahmen des Verbesserungsgebotes kann das Land auf freiwilliger Basis gemäß den Zielen des betreffenden Managementplans Verträge mit den Bewirtschaftern abschließen, und entsprechende Förderungen als Ausgleich bewilligen. Eine Verpflichtung zur Verbesserung besteht nicht.

2. FFH-Verordnung - Beteiligungsverfahren

Mit der sich im Verfahren befindlichen FFH-Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen soll europäisches Recht umgesetzt werden.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und andere Mitgliedstaaten eingeleitet und eine rechtsverbindliche Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem geeigneten Maßstab gefordert. Die in den Jahren 2001 und 2005 gemeldeten Gebiete müssen daher zusätzlich als besondere Schutzgebiete förmlich ausgewiesen werden. Außerdem müssen Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen sowie die zu erhaltenden Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden.

Die FFH-Verordnungen der Regierungspräsidien legen in Baden-Württemberg die Außengrenzen der FFH-Gebiete sowie die Ziele fest, mit denen die FFH-Lebensräume und –Arten in diesen Gebieten erhalten werden sollen.

Die Gebietsgrenzen werden in den **Maßstab 1:5.000** übertragen. Dabei wurden die Außengrenzen an bereits bestehende Schutz- und Plangebietsgrenzen sowie an nachvollziehbare Linien wie Flurstücksgrenzen und Wege oder klar erkennbare Strukturen in der Landschaft wie Wasserläufe oder Waldränder angepasst.

Die FFH-Verordnungen führen nach den Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen zu keiner Verschärfung der bestehenden Regelungen zu den FFH-Gebieten und damit zu keinen zusätzlichen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger, Planungs- und Vorhabenträger und Kommunen, die über die bereits seit Jahren bestehenden Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehen. Das durch die FFH-Richtlinie vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Ge- und Verbote sind in den FFH-Verordnungen nicht vorgesehen.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren für die Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen findet in der Zeit vom 9. April bis einschließlich 8. Juni statt. Bis 9. Juli haben Gemeinden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

3. Prüfungsergebnis und Stellungnahme der Stadt Balingen

3.1 Arrondierungen und Anpassungen, angrenzend an das Siedlungsgefüge

- Balingen
Stettberg – vollständige Ausweisung Flst.Nr. 3647 (Anlage 2)

Stellungnahme der Stadt im Beteiligungsverfahren:

Die Erweiterung am Siedlungsrand sowie die Abgrenzung insgesamt ist fachlich und naturräumlich nicht nachvollziehbar. Die geänderte Ausweisung verläuft nunmehr direkt am

Siedlungskörper spornartig in südliche Richtung. Diese neue südliche Abgrenzung erhält nach Westen aber keine logische Fortsetzung, trotz gleicher naturräumlicher Strukturen. Die Stadt Balingen schlägt vor, eine Arrondierung dahingehend vorzunehmen, dass das Grundstück Flst.Nr. 3647 nicht mehr im Geltungsbereich der FFH-Sammelverordnung liegt.

- Dürnwangen
Rücknahme Randbereiche Heinzengasse,
Arrondierung Untere Breite,
Arrondierung westlich der Heckäckerstraße (Anlage 3), Flst.Nr. 3876

Das für die Kreisklinik als Standort vorgesehene Areal auf dem Gewinn Firstäcker Anlage 4) ist von der FFH-Planung nicht direkt betroffen. Teile des Areals sind jedoch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Deren Abgrenzungen ist allerdings nicht Inhalt dieses Beteiligungsverfahrens und der geplanten Sammelverordnung FFH.

Stellungnahme der Stadt im Beteiligungsverfahren:

Der neu aufgenommene Teilbereich des privaten Grundstücks Flst.Nr. 3876 an der Heckäckerstraße liegt im Geltungsbereich des seit dem 12.07.1971 rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚1.Änderung Heckäcker‘ (Planauszug Anlage 3 a) und ist als Mischgebiet ausgewiesen. Eine Arrondierung und Aufnahme als FFH-Gebiet widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

- Endingen
Schlikkuchen – Arrondierung und Erweiterung (Anlage 5)

3.2 Weitere Arrondierungen

- Zillhausen
Arrondierung und Anpassung an die Grundstücksgrenzen im Bereich mehrerer privater Waldgrundstücke (Anlage 6)
- Darüber hinaus wurden im Vergleich zur bisherigen Ausweisung (gemeldete FFH-Gebiete) keine oder lediglich flächenmäßig untergeordnete Arrondierungen von Grundstücksteilflächen, meist Rücknahmen, z.B. auf der Gemarkung Ostdorf (Anlage 7), festgestellt.

4. Karten

Das vollständige Kartenmaterial kann im Internet abgerufen werden. Weitere Informationen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/FFH-Verordnung/Seiten/default.aspx>